

Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Goldmark.
Anzeigen: Die dreispaltige mm-Zeile 0,15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle: Köln, Jülicher Straße 27.

Fernsprecher Amt Anno 2202.

Redaktionschluss: Montags vor Erscheinen.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes!

Um andauernd hier einlaufende Falschsendungen zu vermeiden, sei nochmals darauf hingewiesen, daß nur die Geschäftsräume der Hauptverwaltung des Verbandes nach Köln, Jülicher Straße 27, verlegt sind. Auch gilt die neue Fernsprechnummer Anno 2202 nur für die Hauptverwaltung des Verbandes.

Bezirksleitung Köln (Kollege Becker) und Ortsverwaltung Köln (Kollege Wallraff und Hofmann) befinden sich nach wie vor Denloer Wall 9. (Fernsprechnummer West 54 895.)

Wir bitten nochmals um genaue Beachtung der entsprechenden Bekanntmachung in unseren Verbandszeitungen vom 6. August 1927.

Der Zentralvorstand.

J. A.: P. Dedenbach.

Bessere Zeiten.

In jedes Menschen Herz hat der Schöpfer neben dem Selbsterhaltungstrieb den Glückstrieb gesenkt. Jeder Mensch, und wäre er der ärmste und schwächste, trägt in sich ein starkes, unstillbares Verlangen nach Glück und Freude. Und doch, wie wenige finden das ersehnte Glück. Wieviel Umstände und Ereignisse gibt es, um ein Glücklicherwerden und wahre Lebensfreude zu verhindern und zu zerstören. Die Ansprüche der einzelnen Menschen ans Leben, an Glück und Freude sind allerdings sehr verschieden. Die einen stellen sehr hohe Ansprüche und sind höchst unglücklich, wenn sie dieselben nicht im vollsten Maße befriedigen können. Andere stellen nur geringe Ansprüche und müssen selbst diese oft als geradezu unerfüllbar betrachten. Meist vertröstet man sich bei solchen Verhältnissen auf „bessere Zeiten.“

Hier liegt des Pudels Kern. Denn zumeist liegt es nicht an den Zeiten, ob die Verhältnisse besser oder schlechter sind, sondern an den Menschen. Denn ihnen ist es gegeben, die Verhältnisse zu gestalten. Wenn es berechtigt ist, von der „guten alten Zeit“ zu reden, so würde das richtig ausgedrückt nichts anderes heißen, als daß damals bessere Menschen gelebt haben. Und in der Tat kann man zugeben, daß früher die Menschen aufeinander viel mehr Rücksicht genommen haben, als es heutzutage der Fall ist. Das liegt aber in erster Linie in der völligen Umkehrung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse begründet.

Noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts war Deutschland überwiegend Agrarstaat; d. h. der größte Teil des Volkes lebte von der Landwirtschaft. Daneben spielte das Handwerk eine ausschlaggebende Rolle. Industrie und Verkehr dagegen steckten noch in den Kinderschuhen. Großstädte gab es um jene Zeit erst vier in Deutschland. Das gesamte Volksteben spielte sich also vornehmlich auf dem Lande, in Klein- und Mittelstädten ab. So spielte sich denn auch das ganze wirtschaftliche, soziale, politische und kulturelle Leben in ziemlich engen Grenzen und in Ruhe und Gelassenheit ab. Das Hassten und Jagen, das unserer Zeit so sehr den Stempel ausdrückt, war damals unbekannt. So

ist es auch erklärlich, daß das Verhältnis der Menschen zu einander ein anderes, besseres war, als es heute leider meist der Fall ist. Insbesondere auch das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es herrschte das sogenannte patriarchalische System. Meister und Gesellen bildeten gleichsam eine Schicksalsgemeinschaft.

Wie ganz anders liegen die Verhältnisse heute. Die Landwirtschaft ist aus ihrer dominierenden Stellung von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mehr und mehr zurückgedrängt worden durch die mächtig aufstrebende Industrie, durch Handel und Verkehr. Ebenso erging es dem Handwerk. Industrie, Handel und Verkehr dominieren hauptsächlich in den Großstädten, deren wir heute 45 zählen mit rund 16 Millionen Einwohnern. Das ist mehr als ein Viertel der Gesamtbevölkerung. An die Stelle der Werkstatt ist die Fabrik, an die Stelle des Kleinbetriebes der Großbetrieb getreten. Hunderte, Tausende, ja Zehntausende von Menschen werden heute in einzelnen Betrieben beschäftigt. Da kann von einem persönlichen Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer keine Rede mehr sein. Beide stehen sich direkt fremd gegenüber. So haben sich denn auch starke Interessengegensätze herausgebildet, die oftmals geradezu unüberbrückbar scheinen. Mit allen Mitteln suchen die Arbeitgeber ihre Vormachtstellung zu erhalten. Für die Arbeiterschaft gibt es nur ein zweifaches Entweder sich den Arbeitgebern auf Gnade oder Ungnade ergeben, oder geschlossen ihre Menschenrechte geltend zu machen. Entweder den von den Arbeitgebern proklamierten „Herr im Hause“-Standpunkt anzuerkennen oder ihn als unberechtigt abzulehnen und ein Mitbestimmungsrecht zu verlangen. Das Erstere würde für die Arbeiterschaft einen stillen Verzicht auf jede bessere Gestaltung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse wie ihrer Rechts- und gesamten Lebensverhältnisse bedeuten. So ergab sich ganz naturgemäß die Beschreitung des zweiten Weges: Die Schaffung der gewerkschaftlichen Organisationen.

Der Leitgedanke, der zur Gründung der Gewerkschaften führte und sie seitdem stets beherrschte und auch heute noch maßgeblich ist, ist, der Arbeiterschaft bessere Verhältnisse, bessere Zeiten zu verschaffen. Gewiß sind die heutigen Verhältnisse der deutschen Arbeiterschaft keine rosigen zu nennen. Aber ein Vergleich mit denen vor 25 und mehr Jahren zeigt doch den gewaltigen Unterschied zwischen damals und heute. Das gilt vor allem für die rechtlichen Verhältnisse. An die Stelle der einseitigen Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ist das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer getreten, das im kollektiven Arbeitsvertrag, im Tarifvertrag, seinen Ausdruck findet. Das Koalitionsrecht, das Vereins- und Versammlungsrecht haben eine freiheitliche Ausgestaltung erfahren. Nicht nur in den Schlichtungsinstanzen und bei den Arbeitsgerichten sitzen die Arbeitnehmer als gleichberechtigt neben den Angehörigen der anderen Stände, sondern auch bei den ordentlichen Gerichten. Die staatliche Sozialpolitik ist in weitem Maße ausgebaut worden. Sie hat in der Nachkriegszeit durch die Schaffung der Erwerbslosenfürsorge, die Regelung des Arbeitsnachweiswesens und jüngst durch die Einführung der Arbeitslosenversicherung eine wertvolle Erweiterung erfahren. Dabei wollen wir die mancherlei Verbesserungen in der reichsgesetzlichen Versicherungsgebung, wie: Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinter-

bliebenen-Versorgung und Angestellten-Versicherung nur nebenbei erwähnen. Keim vernünftiger Mensch wird bestreiten, daß das Hauptverdienst am Zustandekommen all dieser Gesehe, bzw. ihrer Verbesserungen, den gewerkschaftlichen Organisationen gebührt.

Unablässig sind die Gewerkschaften auch bemüht, die Einkommensverhältnisse der Arbeitnehmerschaft zu erhöhen, um so das gesamte Lebensniveau zu heben. Davon zeugen die vielen Lohn- und Gehaltsverhandlungen und die erbitterten Kämpfe, die oftmals dabei geführt werden müssen. Wie stände es um Löhne und Gehälter der Arbeitnehmerschaft, wenn ihre Festlegung einseitig von den Arbeitgebern ohne tatkräftige Mitwirkung der Gewerkschaften erfolgte? Die Frage mag sich jeder selbst beantworten.

Die christlichen Gewerkschaften haben von jeher die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer im Wirtschaftsleben wie im öffentlichen Leben proklamiert. Sie haben dabei alle staats- und christentumsfeindlichen Tendenzen entschieden abgelehnt. Sie sind von der festen Ueberzeugung durchdrungen, daß die Wahrung und Beachtung der christlichen Grundzüge im Wirtschafts- wie im öffentlichen Leben eine der wichtigsten Voraussetzungen ist zur Schaffung und Erhaltung zufriedenstellender gerechter Verhältnisse nicht nur für die Arbeitnehmerschaften, sondern für das gesamte Volk.

An der Erreichung solcher Verhältnisse haben unsere Kollegen in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen ein lebhaftes Interesse. Sie erweisen sich selbst den besten Dienst, wenn sie tatkräftig für diese Ideen werben und sich für den Verband und im Verbandsbetriebe betätigen. So tragen wir am besten und sichersten mit dazu bei, das Sehnen und Verlangen nach besseren Zeiten zu erfüllen und dieses schöne Ziel zu erreichen. D.

Ist Sozialpolitik berechtigt?

Diese immer wieder auftauchende Frage hat in einem sehr instruktiven Vortrag, der Direktor der Staatl. Wirtschaftsschule Berlin, Dr. Ernst Rölling auf dem diesjährigen Kaffeler Brandstag der Beamten und Angestellten der Reichsunkfallversicherung behandelt. Nachdem Rölling auf die entscheidende Wendung, die das vergangene 19. Jahrhundert in der europäischen Menschheitsgeschichte gebracht hat, hingewiesen hatte — Zeit der großen Erfindung neuer Maschinen und der Durchbruch der sozialen Idee — untersuchte er diese Wandlungen.

Kräfte zweierlei Art sind es die die moderne Gesellschaft aufgebaut haben. Oekonomische Kräfte schaffen durch ständige Weiterbildung des Prinzips der Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung den wirtschaftlichen Gesellschaftsaufbau, während die politischen Kräfte es sind, die in die moderne Gesellschaft das besondere und typische Strukturgefüge hineintragen. Im Feudalismus des Mittelalters stehen sich gegenüber die Schicht der Grundherren und die Schicht der hörigen Bauern. Den Leistungsbeziehungen steht gegenüber der Leistungsverpflichtete. In der Klassencheidung unserer modernen Gesellschaft ist dieser Gegensatz aufrecht erhalten, ein Gegensatz, dessen Spannungsverhältnisse um so stärker werden, je mehr die verschiedenen Einkommen die Besitzverhältnisse voneinander entfernen. Damit wird die Krise der modernen Gesellschaft begründet und jene große Antinomie in sie hineingetragen, die sie von nun an nicht mehr in Ruhe kommen läßt. Denn auf der einen Seite wächst mit jeder Ausweitung unserer Wirtschaft, mit jeder höheren Stufe der Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung das gegenseitige Aufeinander-angewiesen-sein, während auf der anderen Seite die inneren Klassengegensätze immer mehr verhärten in einem ausgeprägten Klassenbewußtsein, das dann in der Forderung des Klassenkampfes seine äußerste Zuspitzung erfährt. Das Bewußtwerden dieser Gefahr ist die Geburtsstunde der Sozialpolitik, die durch eine Fülle sozialer Reformen der Schöpfkraft der Gegensätze entgegenwirken will, so daß wir unter Sozialpolitik alle Maßnahmen verstehen, die auf eine Abschwächung der Klassengegensätze hinzielen.

Für die moderne Sozialpolitik ist nun bezeichnend, daß sie befreit ist, die lange Zeit loder gewordene oder gänzlich verloren gegangene Verbindung der sozialpolitischen Praxis mit der sozialökonomischen Theorie wieder anzuknüpfen, während früher ausnahmslos die Meinung bestanden hatte, daß Wirtschafts- und Sozialpolitik Wissensgebiete seien, deren Ufer durch keine Brücken verbunden werden könnten, da Sozialpolitik getrieben werde im Geiste humanitärer Mitleidsregungen, während die Wirtschaft beherrscht sei von ehrsüchtigen Gesehen, die zum Ziel nicht menschliche Wohlfahrt, sondern gesteigerte Produktionserträge hätten. Die obersten Gesichtspunkte alles wirtschaftlichen Handelns seien produktionsmäßig-wirtschaftliche, auf Erzielung eines größtmöglichen Produktions-ertrages gerichtete Impulse, so daß gegenüber solchen ökonomischen Notwen-

digkeiten alle ethisch-sozialpolitischen Bindungen zurückzutreten hätten. Es helfe auch nichts, wenn der Sozialpolitiker immer wieder darauf hinweise, daß das Maß aller Dinge der Mensch sei, daß nicht Profitrückichten und Kapitalinteressen, sondern menschliche Wohlfahrt die Leitziele wären, die allein ausschlaggebend sein dürften; denn man könne nicht über das „Wie“ einer Wirtschaft philosophieren, bevor nicht das „Ob“ und „Was“ der Wirtschaft feststünden.

Eins ist nun das Entscheidende: solange die Sozialpolitik für ihre Berechtigung keine anderen als solche ethisch-humanitären Gründe anführen konnte, mochte die Berechtigung solcher Begründung unter höheren Gesichtspunkten auch noch so einwandfrei gegeben sein, blieb ihre Wirksamkeit beschränkt auf jenen kleinen Kreis sozialethisch und sozial-reformatorisch eingestellter Menschen, für die sozialpolitischen Handeln Herzensache war und so einer äußeren Berechtigung nicht bedurfte. Daher bedeutet heute die Wiederherstellung der abgetriebenen Verbindung zwischen sozialpolitischer Praxis und ökonomischer Theorie einen ungeheuren Fortschritt für eine Zeit, deren Entwicklungsbewegung für uns gekennzeichnet ist durch die Entfaltung des sozialen Gedankens. Die Stelle, wo Sozialpolitik und Wirtschaftstheorie notwendig sich treffen mußten, war natürlich die Theorie des Lohnes; denn immer waren ja die Fragen der Lohnhöhe und der Bestimmungsfaktoren des Lohnes die eigentlichen Hauptgebiete der sozialpolitischen Denkens gewesen. Sehr zum Schaden einer klaren und einheitlichen Meinungsbildung stellt heute aber gerade die Lohntheorie im nationalökonomischen Lehrgebäude den Teil dar, der zu den umstrittensten und am wenigsten gesicherten Bestandteilen der gesamten Volkswirtschaftslehre gerechnet werden muß.

Im Mittelpunkt dieser Erörterungen steht vor allem eine Frage, nämlich die, welche Wirkungen Lohnerhöhungen auf die Ergiebigkeit der Volkswirtschaft haben. In den theoretischen Auseinandersetzungen der letzten anderthalb Jahrhunderte war diese Frage bereits oft behandelt worden, vornehmlich allerdings unter dem Gesichtspunkt, daß der Lohn durch außerhalb des menschlichen Willens liegende Naturfaktoren bestimmt sei und daß auf die Dauer und im Durchschnitt seine unterste Grenze, das Existenzminimum, sich durchsetzen müsse, da zwischen Bevölkerungszunahme und vorhandenen Unterhaltungsmitteln ständig ein Mißverhältnis bestehe, das zuungunsten der Arbeitnehmerschaft ausschlage. Das war der gemeinläufige Grundzug jenes „ehernen“ Lohngesetzes sowie der klassischen Lohnfondstheorie, die beide dem Aufkommen einer wirksamen und umfassenden Sozialpolitik so unendlichen Schaden getan haben. Als nun im Laufe des 19. Jahrhunderts die Gewerkschaftsbewegung erstarbte und ihre Erfolge deutlicht und ohne Zweifelsmöglichkeit zeigten, daß die Lebenslage des Arbeiters sich ganz wesentlich bessern ließ, wenn die Arbeiterschaft nur über genügend starke Machtpositionen verfüge, bildete sich eine neue Auffassung heraus, die mehr und mehr zur offiziellen Gewerkschaftstheorie der Lohnbildung wurde und die davon ausging, daß die Lohnhöhe letzten Endes durch die Machtverhältnisse der abschließenden Parteien, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, bestimmt würde. Wenn es auch nicht abzuleugnende Tatsache ist, daß der gewaltige Aufstieg der Arbeiterklasse nur ermöglicht wurde durch den Zusammenstoß in ständig erstarbenden Organisationen, so darf doch nicht verkannt werden, daß die theoretischen Grundlagen einer solchen Auffassung der Lohnbildung sehr schwach waren. Die fortwährenden Versuche, für die Tatsachen der Wirklichkeit die passende Lösung zu finden, zeigen denn auch deutlich, daß dieser Mangel gefühlt wurde.

Als Ergebnis dieser Versuche dürfen wir die erfreuliche Tatsache buchen, daß es heute gelungen ist, für eine optimistische Auffassung der Wirkung von Lohnerhöhungen genügend gesicherte theoretische Beweisargumente an der Hand zu haben. Wir wissen heute, daß Lohnerhöhungen Rückwirkungen auf die Volkswirtschaft auslösen, die einmal Steigerung der volkswirtschaftlichen Gesamtproduktivität zur Folge haben, so daß aus erhöhten Gütererträgen ohne weiteres wachsende Lohnsummen aufgebracht werden können. Es war vor allem Brentano, der immer wieder darauf hinwies, daß eine Erhöhung der Löhne wie auch die Herabsetzung der Arbeitszeit in gewissen Grenzen die persönliche Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit des Arbeiters in so starkem Maße steigern können, daß die Arbeitskosten der Produkteinheit die gleichen bleiben wie vorher, oder gar noch vermindert werden. Die Durchschlagkraft dieser Theorie wurde noch dadurch vermehrt, daß man als Beweis für die Richtigkeit die unbefreitbare Tatsache aufführen konnte, daß überall in der Welt hohe Löhne und hoher Leistungseffekt und niedrige Löhne und niedriger Leistungseffekt sich vereinigen finden. Unendlich kühner, unendlich revolutionärer und auch unendlich erfolgreicher ist jedoch der allermodernere Versuch gewesen, der davon ausgeht, daß weniger bei Lohnerhöhungen die Leistungssteigerung des Arbeiters in der Produktion als vielmehr die Erhöhung seiner Kaufkraft das Ausschlaggebende waren, indem die erhöhte Kaufkraft des Arbeiters nicht nur die erhöhten Lohnausgaben kompensieren, sondern sogar in der Regel überkompensieren würde. Der Gedankenausgang ist kurz der

folgende: jede Lohnerhöhung hat zunächst die Folge, die gesamte Kaufkraft der Arbeitermassen gewaltig zu heben. Damit wird ein breiter Absatzmarkt für die Industrie geschaffen, der es erlaubt, die Massenproduktion auszuweiten, was aber nach den Befehlen der Massenproduktion eine Verbilligung der Produktionseinheit zur Folge hat. Die Lohnhöhe ist nämlich maßgebend für die Ausstattung unserer Wirtschaft mit Maschinen. Denn je höher der Lohn, um so höher ist das gesellschaftliche Wertgut und um so höher die Produktivität menschlicher Arbeit. So ist es vor allem der Anstoß, den Lohnerhöhungen zur technischen und organisatorischen Rationalisierung des Betriebes geben, durch den erst eine Verbreitung des Produktionsstromes in einem Maße gewährleistet wird, daß nun die Lohnerhöhung dauernd möglich ist.

Die praktische Bedeutung dieser Gedankengänge und zugleich daraus folgend, die Notwendigkeit sozialpolitischer Handlung wird uns aber erst dann voll bewußt, wenn wir für unsere theoretischen Überlegungen die gegenwärtige Wirtschaftslage berücksichtigen. Der Krieg hat das Bild der europäischen Wirtschaftswelt von Grund aus geändert. Alle Wirtschaftspolitik, die an den Strukturveränderungen der europäischen Wirtschaft unbeachtet vorübergeht, ist heute von vornherein zur Ausichtslosigkeit und Abwegigkeit verurteilt. Versuchen wir die Dinge einmal klarzustellen. Im Aufbau des europäischen und auch des deutschen Kapitalismus lassen sich drei deutlich voneinander verschiedene Phasen abgrenzen. In der Frühphase wird der kapitalistische Apparat erstmalig geschaffen; es entstehen die großen Verkehrswege, die Eisenbahnen, Kanäle und Kunststraßen; es entstehen die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke in den Städten, so daß in dieser Periode die heimischen Fabriken kaum ausreichen, um die gewaltige Nachfrage nach diesen Gegenständen zu bewältigen. Der Warenmarkt hat ständigen Hunger nach neuer Ware, die immer wieder schnell vergriffen ist. Hatte diese erstmalige Beschaffung des kapitalistischen Apparates allen Fabriken eine einmalige, nie wiederkehrende Arbeitsgelegenheit gegeben, so war in dem Augenblick, als dieser Prozeß seinen Abschluß gefunden hatte, der Produktionsapparat für die Bedürfnisse des heimischen Marktes auf einmal viel zu groß. Die „Gründerkrise“ von 1873 ist der sichtbare Ausdruck dieser Entwicklung. Doch es gelingt noch einmal, der Schwierigkeiten Herr zu werden und in vielleicht noch glanzvollerer Befahrung eine zweite Blütezeit herbeizuführen, indem man nun vordrückt in die bisher kapitalistisch unerschlossenen Wirtschaftsgebiete der Welt, nach Afrika, Asien, Amerika und Australien, und hier neue, riesige Absatzmärkte schafft, die gewaltige Reichtümer den europäischen Mutterländern in den Schoß werfen. Unterwerfung und Markteroberung werden jetzt die großen Weltworte, die über dieser zweiten Phase der kapitalistischen Entwicklung prangen. Die europäische Wirtschaft ist die Werkstätte der Welt geworden, und die von nun an auch im Wirtschaftsstampfe eingehenden politischen Machtmittel des Staates sorgen für ständig gesteigerten Export.

Diese sich immer mehr anbahnende Weltwirtschaft zerreißt unbarmerzig der Krieg, ohne daß zunächst die Wirkungen für die einzelnen Wirtschaften unmittelbar verspürt werden. Denn der Krieg mit seiner ungeheuren Wertevernichtung schafft hinderschenden Erlaß für alle Exportausfälle, so daß die Produktionsanlagen der meisten Industrien in dieser Zeit noch gewaltige Erweiterungen erfahren. Erst mit Kriegsende und der jetzt einsetzenden dritten Phase unserer Wirtschaftsentwicklung treten die Verschiebungen der Weltwirtschaft deutlich hervor. Die Überseeländer, jahrzehntelang gewöhnt an die Einfuhr europäischer Industrieartikel, hatten, um nicht die bisherige Lebensführung aufzugeben, im Kriege begonnen, eigene Industrien aufzubauen, die dann in der Nachkriegszeit mit Hilfe einer rigorosen Schutzpolitik ständig vermehrt und ausgebaut werden. Nicht mehr kann jetzt Europa kein Übersehungsprodukt mühelos an industriell unentwickelte Kolonialländer absetzen. In der jetzt überall in gleicher Härte einsetzenden Wirtschaftskrise wird es offenbar, was es für unsere Wirtschaft bedeutete, daß wir durch Lohnbrud die Kaufkraft der breiten Massen ständig verminderten und so das natürliche Hinterland jeder hochentwickelten Industriewirtschaft, den inneren Markt, zerstörten. In dieser Situation gewinnt der Arbeiter seine alte Bedeutung als Konsumment voll zurück. In aller Eindeutigkeit zeigt es sich, daß jeder Schlag, der den Arbeiter als Lohnempfänger durch Lohnkürzungen trifft, voll durch Verminderung der Kaufkraft und dadurch hervorgerufene Verschärfung der Absatzkrise an die Gesamtwirtschaft zurückgegeben wird. Nicht Lohnbrud und soziale Reaktion vermögen die Wirtschaftskrise zu lösen, sondern allein eine Wirtschaftspolitik, die die veränderte Situation der Nachkriegszeit in Rechnung stellt und die neue Rolle des Arbeitnehmers in seiner Konsumtionsfunktion als wichtigsten Faktor unseres gegenwärtigen Wirtschaftslebens voll zu würdigen weiß.

Unter solche Gesichtspunkte gestellt, muß allerdings eine Betrachtung der Wirtschaftspolitik der Nachkriegszeit zu einem veränderten Urteil führen, auch wenn wir alle Schwierigkeiten der letzten Jahre voll in Rechnung stellen. Die Inflationspolitik, die durch Zerstörung all der vielen Vermögen der breiten Volks-

schichten vielleicht den stärksten Schlag gegen die Kaufkraft des inneren Marktes bedeutete, wurde abgelehnt durch eine unfeilige Lohn- und Preispolitik, deren angebliches Ziel es war, auf dem Umwege einer Senkung der Löhne Preisverbilligungen herbeizuführen, deren tatsächliche Ergebnisse aber in einer Erhöhung der Preise und in einem gesteigerten Elend ihren Ausdruck fanden. Wie konnte es anders sein! Denn wenn man die Löhne drückt, muß man die Produktion einschränken, weil der Absatz fehlt und wenn man die Produktion einschränkt, dann erhöht sich der Preis des Einzelproduktes, da die anteiligen Generalunkosten relativ und absolut zu hoch werden. Man setzt am Produktionspreis durch erhöhte Unkosten wieder zu, was man an Löhnen und Gehältern günstigenfalls zu ersparen glaubte.

Um so unerklärlicher ist es, wenn heute von namhafter Seite gegen das letzte Bollwerk der Erhaltung der Kaufkraft der breiten Volksmassen, gegen die Arbeitslosenfürsorge, Sturm gelaufen wird. Nachdem vor allem der schwedische Gelehrte Gustav Cassel, bekannt durch namhafte geldtheoretische Untersuchungen, in einer Reihe von wissenschaftlichen Fachzeitschriften seine Angriffe gegen die Arbeitslosenunterstützung erhoben hatte, die seiner Ansicht nach in höchstem Maße den Produktionsverfall der Volkswirtschaft gefährde, fühlten mehr und mehr unternehmerfreundliche Nationalökonomien sich veranlaßt, den von Cassel begonnenen Faden aufzunehmen und in Rede und Schrift gegen diese größte Errungenschaft unserer Sozialpolitik anzugehen. Worum handelt es sich eigentlich? Nach Cassel verhindert die Arbeitslosenunterstützung das Herabgleiten der Löhne und Gehälter, indem sie die Arbeitslosen vor der Notwendigkeit bewahrt, um jeden noch so geringen Lohn Beschäftigung nachzusuchen und die bisher Beschäftigten zu unterbieten; sie entlastet daher den Arbeitsmarkt und erlaube der Arbeiterschaft, eine gewisse Lohnhöhe auch in Krisenzeiten zu behaupten. Das bedeute aber eine geringere Nachfrage der Unternehmer nach Arbeitskräften, da diese Nachfrage der Unternehmer nur bei niedrigerer der zu zahlende Lohn sich stelle. So verlangt Cassel die Aufhebung der Arbeitslosenunterstützung, um so für den Preis einer gewaltigen Lohn- und Gehaltskürzung die Arbeitslosigkeit zu beseitigen und zugleich den Produktionsapparat der Wirtschaft zu erhöhen.



Luft im Wirtschaftskrieg

Mit dieser Anschauung hat sich die Sozialpolitik auseinanderzusetzen. Eine wie große Wichtigkeit und Bedeutung dieser Auseinandersetzung heute beigemessen wird, können wir daraus entnehmen, daß die Gesellschaft für soziale Reform die Erörterung dieser Probleme zum Hauptthema ihres diesjährigen Verbandstages in Hamburg (28. Juni 1927) gemacht hat. Die Frage ist also: Verschuldet der nach Cassel und seinen Anhängern übermäßig hohe Lohnstand der Arbeiter die Arbeitslosigkeit, oder sind es nicht vielmehr ganz andere Ursachen, die diese Wirkungen hervorgerufen haben? Für uns ist diese Frage zum Teil schon durch unsere Ausführungen über die veränderte Struktur der europäischen Wirtschaft und die Umbildung, die die Weltwirtschaft durch den Krieg erfuhr, eindeutig beantwortet. Sie wird voll und ganz beantwortet, wenn wir in den Kreis unserer Betrachtungen noch die Wirkung der Kartelle auf das Arbeitslosenproblem hineinbeziehen. Eins sei vorausgeschickt: Rationalisierung an sich, Steigerung der Ertragsfähigkeit menschlicher Arbeit durch technische oder organisatorische Vervollkommnung der Betriebe, kann ebensowenig heute wie im bisherigen kapitalistischen Entwicklungsprozeß Arbeitslosigkeit hervorrufen. Rationalisierung an sich ist kein arbeiterfeindliches Prinzip; Rationalisierung wird vielmehr erst zum arbeiterfeindlichen Prinzip, wenn Kartelle und sonstige monopolistische Wirtschaftsorganisationen durch Preisabreden verhindern, daß die günstigen Folgen der Rationalisierung, die Unkostenersparnis, sich in Preisverbilligung auswirken. Dann werden zwar durch Einstellung neuer arbeitsparender Maschinen Arbeiter freigesetzt, ohne daß jedoch durch Preisverbilligung und entsprechende Konsumverbreiterung neue Arbeitsgelegenheiten aufgeschlossen werden. Das ist aber heute der Fall, wo wir ein Fallen der Preise als Ergebnis der Rationalisierung nirgendswo wahrnehmen können, wo die Arbeitslosenziffern, sobald wir die saisonmäßigen Besserungen ausschalten, letzten Endes doch eine unheimliche Höhe behalten. Unsere 3000 Kartelle, die über 400 der wichtigsten Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigwarenerzeugnisse durch eine Preispolitik, für die die Unkosten des unrentablen Betriebes maßgebend sind, künstlich verteuern, bewirken es, daß wir als Folge der Rationalisierung heute Arbeitslosigkeit als Dauererscheinung buchen müssen. Diese Wirkungen eines weder durch Rechtsvorschriften noch durch Abbau der Zollranken im Sinne allgemeiner Volkswohlfahrt geleiteten Kartellkapitalis-

mus müssen heute erkannt werden, damit endlich die Stimme der Öffentlichkeit jene Wichtigkeit erlangt, die die Regierung zwingen wird, mit wirksamen Maßnahmen gegen die Kartelle vorzugehen. Solange das aber nicht geschieht, hat jeder rechtlich und sozialdenkende Mensch die Pflicht, mit aller Kraft für Beibehaltung der Arbeitslosenunterstützung, die heute mit ein Hauptstützgebälk unserer Wirtschaft darstellt, einzusetzen.

Und noch aus einer anderen Ueberlegung heraus kommen wir zu demselben Ergebnis. Von zwei Seiten her hat die Arbeiter- und Angestelltenchaft es bisher verstanden, ihre Lage zu verbessern und sicherzustellen, einmal durch den Arbeiterschutz und zum andern durch das Arbeitsrecht. Beide ergreifen den Arbeiter als Produzenten, in seiner Eigenschaft als Arbeitenden im Betriebe. Er war geschützt, so lange und so weit als er Arbeit in der Fabrik oder in der Werkstatt fand. In dem Augenblick aber, wo die Konjunktur des Arbeitsmarktes für den Arbeiter ungünstig war und ihn zum Arbeitslosen machte, war er nicht mehr vollwertiges Mitglied der Gemeinschaft, sondern auf die Armenpflege angewiesen, die bekanntlich für die Zeit der Unterstützung die Ausübung der bürgerlichen Rechte für den Betroffenen ausschließt. Diese grausame und unsoziale Ueberordnung der Wirtschaft über den Menschen ist heute durch die Arbeitslosenunterstützung beseitigt, die darum grundsätzlich eine entscheidende Wandlung unserer Lebensordnung bedeutet. Die Arbeit hört in wachsendem Maße auf, eine Ware zu sein, die in Krisenzeiten durch Schleuderpreise um ihren Abfall betteln muß. Der Mensch soll nicht geknechtet werden durch die Wirtschaft, denn die Würde des Menschen und die Würde der Arbeit zählen höher als alle materiellen Güter dieser Welt.

An diesem großen und erhabenen Entwicklungsprozeß mitzuwirken, ist Aufgabe aller, die in der sozialpolitischen Arbeit stehen. Von hier aus, meine Damen und Herren, empfangen auch Ihre Arbeit und Ihr Beruf ganz besondere Wertungen, die zugleich besondere Rechte und besondere Pflichten zuertheilen.

Abweisung von Kündigungs- einspruchsklagen wegen verspäteter Vorbringung der Einspruchsgründe.

Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegtkreis).

Nach § 86 des BRG. muß der Arbeitnehmer, der gegen eine Kündigung auf Grund der §§ 84 ff. des BRG. Einspruch erheben will, nicht nur „den Einspruch binnen 5 Tagen nach der Kündigung durch Anrufung des Arbeiter- bzw. Angestelltenrates erheben“, sondern auch „bei der Anrufung die Gründe des Einspruches darlegen und die Beweise ihrer Berechtigung vorbringen.“ Diese letztere Vorschrift wird erfahrungsgemäß in der Praxis sehr oft nicht ausreichend beachtet. In zahlreichen Fällen begnügt sich der einspruchserhebende Arbeitnehmer damit, dem Arbeiter- oder Angestelltenrat zu erklären, daß er „gegen die Kündigung Einspruch erhebe“. Wenn auch nach der herrschenden Ansicht die Anforderungen bezüglich der Begründung des Kündigungseinspruches bei der Anrufung des Gruppen- oder Betriebsrates nicht überspannt werden dürfen, vielmehr nach den Grundätzen von Treu und Glauben eine genügende Begründung des Kündigungseinspruches schon dann als erfolgt angenommen werden muß, wenn aus den gesamten innerhalb der ständigen Anrufungsfrist vom einspruchserhebenden Arbeitnehmer der Betriebsvertretung gegenüber gemachten mündlichen und schriftlichen Äußerungen sich unzweideutig ergibt, daß Einspruch erhoben werden soll und wie der Einspruch begründet wird (ob er insbesondere sinngemäß auf die Ziffern 1, 2, 3 oder 4 des § 84 des BRG. gestützt wird), so lehren doch eine Reihe in der letzten Zeit ergangener Entscheidungen, daß die rechtzeitige und erschöpfende Aufgabe der Einspruchsgründe und der Beweise hierfür innerhalb der ständigen Anrufungsfrist des § 84 des BRG. Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung eines Kündigungseinspruches bzw. einer Kündigungseinspruchsklage ist. So ist zunächst wichtig, daß nach der herrschenden Ansicht (vergl. beispielsweise die Ausführungen von Mansfeld, Betriebsrätegesetz S. 306 und die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses Essen vom 1. 9. 1920, Mitteilungsblatt der Schlichtungsausschüsse des rheinisch-westfälischen Industriebezirkes 1. Jahrgang Nr. 67 Seite 3 und des Gewerbegerichtes Stettin vom 30. 7. 1924 (Goerrig Das Arbeitsrecht in der Praxis Band 2 Seite 99) Kündigungseinspruchsklagen grundsätzlich nur auf diejenigen Gründe gestützt werden können, die vom einspruchserhebenden Arbeitnehmer bei der Anrufung des Betriebsvertretung angeführt und unter Beweis gestellt worden sind und die dem Arbeiter- oder Angestelltenrate tatsächlich auf Grund dieser rechtzeitig angelegten Angaben des einspruchserhebenden Arbeitnehmers zur Prüfung vorgelegen haben. Eine Ausnahme hiervon gilt nach der herrschenden Ansicht (vergl. beispielsweise die Entscheidung des Schlichtungsausschusses Konstanz vom 20. 3. 1926 Kartenaustausstel des Arbeitsrechtes, Karte Entlassung, 3. Einspruch nach dem

Betriebsrätegesetz: gegen befristete Entlassung) nur dann, wenn der Kündigungseinspruch zunächst auf die Ziffer 2 des § 84 des BRG., d. h. auf die Nichtangabe eines Kündigungsgrundes gestützt ist. Soweit man nämlich in solchen Fällen den Arbeitgeber für berechtigt hält, noch nachträglich (eventuell erst vor dem Arbeitsgerichte) den wirklichen Kündigungsgrund anzugeben und dadurch den Kündigungseinspruch hinfällig zu machen, hält man andererseits auch den Arbeitnehmer für berechtigt, seine Kündigungseinspruchsklage noch nachträglich darauf zu stützen, daß der Einspruch mit Rücksicht auf den erst nachträglich angelegten Grund nunmehr auf die Ziffer 1, 3 oder 4 des § 84 des BRG. gestützt werde.

Ist bei der Eingebung des Kündigungseinspruches überhaupt kein Grund angegeben worden und sind keine Beweise für den Einspruchsgrund angegeben worden, und ist es auch unterlassen worden, bis zum Ablauf der ständigen Anrufungsfrist des § 84 des BRG., sei es aus eigenem Antriebe, sei es auf Veranlassung des Gruppenrates, die Gründe und Beweise für den Kündigungseinspruch vorzubringen, ergibt sich die Begründung des Einspruches auch nicht klar genug aus dem gesamten mündlichen oder schriftlichen Vorbringen des Arbeitnehmers innerhalb der ständigen Anrufungsfrist (nach Auspruch der Kündigung), so muß die Kündigungseinspruchsklage nach der vorherrschend in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansicht, wegen Nichtbeachtung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift abgewiesen werden (vergl. z. B. die Entscheidungen des Arbeitsgerichtes Leuchtern vom 23. 2. 1925, Betriebsrätezeitung der Metallindustrie 1925/671, des Gewerbegerichtes Grimma vom 8. 1. 1925, Goerrig Das Arbeitsrecht in der Praxis, Band 3, Seite 96 und des Arbeitsgerichtes M. Gladbach vom 21. 7. 1927 Nr. a A C 32/27, Nachrichtenammlung der Austauschstelle rheinischer Arbeitgeberverbände Köln 1927/32/900). Wie streng nach dieser Richtung hin die gesetzlichen Formvorschriften beachtet werden müssen, wenn nicht auch an sich begründete Kündigungseinspruchsklagen der Abweisung verfallen sollen, beweist vor allen Dingen das vorerwähnte Urteil des Arbeitsgerichtes M. Gladbach vom 21. 7. 1927 Nr. a A C 32/27, mit welchem aus folgenden Erwägungen heraus eine Kündigungseinspruchsklage wegen verspäteter Vorbringung der Einspruchsgründe abgewiesen wurde, obwohl der Grupperrat den Einspruch ausdrücklich für begründet erklärt hatte:

„Die Klägerinnen waren bei der Beklagten als Egalisierinnen beschäftigt. Am 11. 6. 1927 wurde ihnen zum 25. 6. 1927 gekündigt. Sie haben gegen die Kündigung Einspruch beim Arbeiterrat eingelegt. Letzterer hat den Einspruch für berechtigt erklärt. Mit der Behauptung, daß die Verhandlungen mit den Beklagten ohne Erfolg geblieben und die Kündigung nicht zurückgenommen sei, ein Grund zur Kündigung aber nicht vorliegen habe, haben Klägerinnen Klage mit dem aus der Klage ersichtlichen Inhalte erhoben.

Beklagte beantragt Klageabweisung. Zur Begründung macht sie geltend, daß der von den Klägerinnen eingelegte Einspruch gegen die Kündigung sowie das vom Arbeiterrat ausgenommene Protokoll nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprach und weiterhin, daß die Kündigung zu Recht erfolgt sei, da die Klägerinnen trotz mehrfacher Verwarnung schlecht gearbeitet hätten und außerdem die Klägerin G. gegenüber einer Meisterin den Gehorsam verweigert habe.

Klägerinnen bestreiten die Ausführungen der Beklagten.

Beide Parteien haben Beweis erboten für ihre tatsächlichen Behauptungen.

Nach § 86 BRG. müssen bei der aus Anlaß einer Kündigung erfolgten Anrufung des Arbeiterrates die Gründe des Einspruches dargelegt und die Beweise ihrer Berechtigung vorgebracht werden. Die Nichtbeachtung der Form läßt den Einspruch als unzulässig erscheinen, und das Fehlen eines materiellen Einspruchsgrundes nach §§ 84, 85 BRG. macht den Einspruch zu einem unbegründeten. Unter den „Gründen“ sind die vom gekündigten behaupteten und durch Beweismittel zu bekräftigenden Tatsachen zu verstehen, die die Berechtigung der Gründe dartun sollen. Das an den Arbeiterrat gerichtete Schreiben der Klägerinnen hat nun außer der Unterschrift folgenden Wortlaut:

„Ich, Unterzeichnete, erhebe hiermit Einspruch gegen die seitens der Firma . . . gegen mich erlassene Kündigung. Ich bin bereit, dem Arbeiterrat weitere mündliche Aufklärung zu geben. M. Gladbach, den 14. Juni 1927.“

Die Schreiben lassen sowohl die Angabe der Gründe des Einspruches gegen die Kündigung wie auch der Beweismittel vermissen. Der Umstand, daß die Klägerinnen „weitere“ Aufklärung in Aussicht stellen, ist nicht zu ihren Gunsten durchschlagend. Ob der Arbeiterrat am 14. Juni 1927 nicht mehr zu erreichen war, ist ohne Bedeutung. Selbst wenn dies der Fall war, so hätten die Klägerinnen in ihr Schreiben die Gründe bzw. Beweismittel aufnehmen können. Es ist nach Vorstehendem der Beklagten darin beizustimmen, daß die Vorschrift des § 86 BRG. nicht gewahrt ist.

Die Klage war daher, ohne daß es noch eines Eingehens auf das übrige Vorbringen der Parteien bedurfte, abzuweisen.

Etwas über Versicherung an Eides Statt.

Wohl so mancher wird schon in die Verlegenheit gekommen sein, eine Aussage an Eides Statt zu betätigen. Nun müssen wir uns aber fragen, welche gesetzliche Unterlage diese Aussage hat. Nach § 294 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann jemand, der eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden. Es darf aber hierbei nicht außer acht gelassen werden, daß diese Bestimmung grundsätzlich für das Zivilverfahren gilt, also die eidesstattliche Versicherung als vollgültiges Beweismittel zugelassen ist.

Der § 294 der ZPO hat folgenden Wortlaut: „Wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel, mit Ausnahme der Eideszuschreibung, bedienen, auch zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden.“

Eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.“

Von wem wird nun eine eidesstattliche Versicherung abgegeben? Diese Frage wird in der Gesetzgebung nirgends berührt, mit Ausnahme des bereits erwähnten § 294 der ZPO. Doch sehen wir uns den § 156 StGB an. Dieser spricht allgemein von Behörden; er zählt zwar keine Behörden auf, man kann aber daraus entnehmen, daß außer den Prozeßgerichten auch noch andere Behörden zur Abnahme der Versicherung an Eides Statt zuständig sind. Die Frage würde somit dahin zu beantworten sein, daß im allgemeinen alle Behörden zugelassen sind. Die Behörde muß aber bei Abnahme derartiger Versicherungen die Entscheidung selbst treffen, ob sie hierfür zuständig ist. Der Kernpunkt ist der, die Versicherung an Eides Statt muß der Glaubhaftmachung einer Behauptung dienen. Die Auslage erlangt somit nach § 294 ZPO Gesetzeskraft.

Die eidesstattliche Erklärung kann im Privatleben sehr oft vorkommen. Für die geschäftsführenden Kreise ist dies von besonderer Bedeutung.

Nehmen wir an, es soll gegen jemanden eine Zwangsvollstreckung erlassen werden. Der Schuldner kann gegen diese Maßnahme, bevor sie zur Ausführung gelangt, Widerspruch erheben. Gemäß § 766 der ZPO entscheidet über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung betreffen, nicht das Prozeßgericht, sondern ausnahmsweise das Vollstreckungsgericht. Ebenso kann in dringenden Fällen das Vollstreckungsgericht die Einstellung der Zwangsvollstreckung oder die Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen anordnen. Hierzu ist die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen.

Bei all derartigen Maßnahmen hat der Schuldner die ihm gebührende Frist innezuhalten, läßt er sie verstreichen, so geht er des Rechts des Einspruchs verlustig. Ebenso wird nach fruchtlosem Ablaufe der Frist die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

Erhebt ein Dritter gegen die Zwangsvollstreckung Widerspruch, so hat er dies im Wege der Klage bei dem Gericht geltend zu machen (§ 771 ZPO). All die tatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen. Die Grundlage für die Glaubhaftmachung gibt der § 294 der ZPO, d. h., daß der Antragsteller zur Versicherung auch an Eides Statt zugelassen wird.

Aus dem Gesagten läßt sich folgern, daß die Vollstreckungsgerichte zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen berechtigt sind. Begibt sich nun jemand in die Gefahr, derartige Versicherungen wesentlich falsch abzugeben, so wird er nach § 156 StGB bestraft. Dieser lautet: „Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wesentlich falsch abgibt oder unter Verhüllung auf eine solche Versicherung wesentlich falsch ausfragt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.“

Den Vollstreckungsgerichten sind die Verwaltungsbehörden gleichzuachten. So ist z. B. die Postverwaltung berechtigt, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorzunehmen. Die §§ 766, 769 bis 771 der ZPO sind sinngemäß auf die Vollstreckungsbehörden auszudehnen.

Tritt die Post mit der Zwangsvollstreckung auf den Plan, so wird es sich meistens um rückständige Gebühren von einem Schuldner handeln.

Es wird nun vorkommen, daß ein Dritter sein Eigentumsrecht an einem gepfändeten Gegenstande geltend macht. Diese Behauptung muß er bei der Vollstreckungsbehörde — nicht bei dem Vollziehungsbeamten — glaubhaft nachweisen. Dies geschieht auf verschiedene Art, und zwar durch Vorlegung von eidesstattlichen Versicherungen, Kauf- oder Uebereignungsverträgen, Rechnungen, Quittungen und dergleichen mehr. Auch kann die Interventionklage beim zuständigen Gericht erhoben werden.

Bis zur Entscheidung auf diese Einwendungen wird von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen Abstand genommen, die Pfändung selbst aber bleibt bestehen. Pfändungsgegenstände werden nur dann freigegeben, wenn die Bescheinigungen, Erklärungen, Versicherungen und dergleichen der Vollstreckungsbehörde zur Glaubhaft-

machung der behaupteten Ansprüche ausreichend erscheinen. Durch Gerichtsurteil kann die Freigabe gleichfalls angeordnet werden.

Aus all dem Gesagten muß der Schluß gezogen werden, daß die Deutsche Reichspost zur Abnahme derartiger Versicherungen nur im Verwaltungsverfahren berechtigt ist. In allen anderen Fällen hat die Versicherung an Eides Statt keinen höheren Wert wie jede gewöhnliche Behauptung. Der § 156 StGB käme hier somit nicht in Anwendung.

Um nicht eine eidesstattliche Versicherung wertlos zu machen, ist hierbei größte Vorsicht geboten. Der Schwerpunkt der Feststellung ist der, daß die Versicherung an Eides Statt zur Glaubhaftmachung einer Behauptung geeignet sein muß, Rechtswir-
kungen auszulösen.

Wie kommunale Arbeitgeber die Notlage der Arbeiter ausnützen.

Im städtischen Elektrizitätswert in Limburg, Hessen-Nassau, das erst die letzten Jahre errichtet wurde, sind unter anderen zwei gelehrte Schlosser schon über zwei Jahre beschäftigt. Dieselben haben Installationsarbeiten und alles was der Betrieb an technischen Arbeiten mit sich bringt, mit den übrigen dort beschäftigten Handwerkern verrichtet.

Jetzt auf einmal entdeckt der Herr Direktor des städtischen E.-W., daß er unter Umständen an diesen beiden Leuten — vielleicht zu seinen Gunsten — etwas sparen kann. Flugs hat er einen Plan hierfür fertig. Die beiden Handwerker bekommen gekündigt, weil in einem E.-W. keine Schlosser beschäftigt sein können, sondern nur Elektromonteur und Installateure. Der Herr Direktor eröffnet ihnen aber gleich: „Wenn ihr beide für den Lohn als angelernte Arbeiter — 7 Pf. die Stunde billiger — weiterarbeiten wollt, könnt ihr bleiben.“

Was tun die beiden Kollegen in ihrer Not. Um nicht arbeitslos zu werden, nehmen sie das Ansuchen des Herrn Direktors an.

Unser heutiges Arbeitsrecht hat für derartige unverschämte Maßnahmen noch keine rechte Bezeichnung, Sabotage des Tarifvertrages ist zu gelinde hierfür.

Wir können feststellen, daß der Etat des E.-W. in Limburg durch die Schaffung einer Direktorstelle (für einen Zwergebetrieb wie dieser) mehr belastet wird, als durch die Zahlung des Handwerkerlohnes an die beiden armen Menschen. Im ersten Jahre des Betriebes war der heutige Herr Direktor noch Betriebsleiter mit geringerem Gehalt. Da aber in dem Werk ein Duzend Arbeiter beschäftigt sind, tat es der Titel Betriebsleiter nicht mehr, sondern es mußte ein Direktor auf die Kommandobrücke, natürlich auch mit einem standesgemäßen Gehalt. Dieses standesgemäße Gehalt muß nun am Arbeiterlohn eingespart werden.

Es ist uns einfach unbegreiflich, wie eine Stadtverwaltung sich solcher Märgen ihren Arbeitern gegenüber bedienen kann. Wenn das irgend ein reaktionärer Privat Arbeitgeber tun würde, der darauf ausgeht, die Arbeiter auszupressen bis zum letzten Tropfen, wäre dies eine verwerfliche Tat.

Hier tut es aber eine Behörde, die geleitet wird von Leuten, die im übrigen Leben gerne ihre christlich-soziale Seite zeigen und die sich Katholiken nennen und Zentrumsteute sein wollen. Was sollen unsere Limburger Verbandsmitglieder, soweit sie sich zum Zentrum bekennen, denken und sagen, wenn man so mit ihnen verfährt? Wird hierdurch nicht der letzte Funke von Glauben und Vertrauen zerstört, oder glauben die Behörden (es gibt noch mehrere, die so handeln), daß der Arbeiter für diese Dinge gefühllos ist?

Dem Hessen-Nassauischen Wirtschaftsverband, dem die Stadt Limburg als Mitglied angehört, haben wir den Fall zugeschrieben mit der Bitte, seine Mitglieder aufmerksam zu machen, daß derartige Dinge zur Untergrabung von Treu und Glauben im Tarifwesen führen müssen.

Nach 6 Tagen erhielten wir die Antwort: „Der Hessen-Nassauische Wirtschaftsverband ist nicht in der Lage, in dem Falle eingzugreifen usw.“ Demnach unterstützt dieser Arbeitgeberverband die Sabotage des Tarifwesens durch seine Mitglieder.

Was sagt der Reichsarbeitgeberverband Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände zu solchem Verhalten seiner Mitglieder? Unterstützt auch er die Tariffsabotage? Wir erinnern uns, daß derselbe sich schon sehr stark entrüstet hat, wenn seitens der Gewerkschaften kleinere Verstöße vorgekommen sind, durch Unkenntnis der Bestimmungen seitens weniger geschulter Gewerkschaftsmitglieder. Hier handelt es sich aber nicht um Unkenntnis, da die Personen, die dafür verantwortlich sind, akademische Schulung und Bildung genossen haben.

Derartige Fälle wie der vorgenannte gibt es leider Gottes noch mehr. In Bingen und Rüdeshheim hatten wir ebenfalls gegen derartige unsoziale und tarifwidrige Maßnahmen seitens der Stadtverwaltung zu kämpfen. Wenn man mit allen verfügbaren Mitteln gegen solche Auswüchse vorgeht, dann fühlen die betreffenden Herren sich noch in ihrer „sozialen“ Ehre verletzt. Die Standesehre des Arbeiters kümmert sie aber nicht, die wird untergraben.

Preisbildung.

Von Franz Anton Besold, Volkswirt R.D.M.
(Alle Rechte vom Verfasser vorbehalten.)

Gewisse Gruppen von Sachgütern nehmen in der Preisbildung eine besondere Stellung ein: Gemälde, Edelsteine, Luxusgegenstände bestimmter Art. Die Preisbildung ist bei solchen Gütern von Fall zu Fall so verschieden, daß es einen Marktpreis wie beim Getreide, Schlachtvieh, Eisen, Baumwolle und ähnlichen Gütern nicht gibt. Bei einer anderen Gruppe von Gütern gibt es zwar so eine Art von Marktpreis, aber doch unbestimmter. Getreide, Schlachtvieh, Eisen wird nach dem Gewicht gekauft, Holz nach Maß; bei einer Zuchtschweine, einem Sportpferd ist nicht das Gewicht entscheidend, sondern die Gestalt, die Fähigkeit, eine bestimmte Leistung zu vollbringen. In solchen Fällen wird die vermutliche Leistung bezahlt.

Es gibt aber auch Güter, die beim Einkauf einen Marktpreis haben, weniger aber einen im Verkauf. Sobald der Verkäufer das Produkt nicht in demselben Zustand verkauft, wie er es eingekauft hat, sobald er es verarbeitet, werden eigenartige, ganz persönliche Zusammenstellungen vorgenommen, dann kann ein allgemein üblicher und bekannter Marktpreis nicht vorhanden sein.

Seitdem die Menschen wirtschaftlich denken können, hat es Leute gegeben, die zu ergründen versuchten, wie eigentlich der Preis für eine Ware oder Arbeitsleistung zustande komme, wodurch er bestimmt werde. Bei diesem Nachdenken ist man zum Teil zu ganz selbstverständlichen Preisbestimmungsansätzen gekommen. So, daß Angebot und Nachfrage den Preis bestimmen und daß die Kosten der Herstellung entscheidend für die Preisbildung seien. Ohne weiteres ist zuzugeben, daß das größere oder kleinere Angebot, die größere oder kleinere Nachfrage nach einem Gut die Preise zu steigern geeignet ist, daß aber der Preis nicht bis ins Unendliche steigen kann. An der Leistungsfähigkeit oder Zahlkraft der Verbraucher findet die Steigerung eine Grenze. Nehmlich wirkt ein großes Angebot. Auch das größte Angebot (dem eine geringe Nachfrage gegenübersteht), kann die Preise nicht fortwährend drücken. Die Preisbildung muß einmal halt machen. Wo diese Grenze liegt, ist nicht leicht erkennbar. Ist die Ueberproduktion (das Ueberangebot) ins Ungemessene gestiegen, dann fallen die Preise stark; die nicht kapitalkräftigen Unternehmer erleiden auch Verluste, aber sie übersehen die Erschütterung. Allmählich ziehen die Preise wieder an und bald lohnt es sich wieder, zu produzieren. Die Wirtschaftskrise hat einen Teil der Produzenten hinweggefegt; die aus der Krise produktionsfähig hervorgegangenen Unternehmer suchen sich dem Bedarf anzupassen. Da sich die Zahl der Unternehmer verringert hat, wird weniger produziert, insoweit ist das Angebot geringer und die Preise heben sich wieder. Den schädigenden Preisenkungen wollen Kartelle und Syndikate vorbeugen.

In recht anschaulicher Weise hat Professor Lujo Brentano das Weien von Angebot und Nachfrage geschildert. Er führte ungefähr aus: Nachfrage bedeutet nicht etwa die Menge der Güter bestimmter Art, die begehrt werden, denn dann wäre die Nachfrage nach allen Gütern immer unendlich, sondern die Menge, die zu einem bestimmten Preis verlangt wird; desgleichen bedeutet Angebot die Menge von Gütern, die zu einem bestimmten Preis angeboten werden. Sowohl der Begriff der Nachfrage als auch der von Angebot sehen also eine bestimmte Preisvorstellung voraus, und so lange man nicht weiß, welche Tatsachen den Preis bestimmen, den die Nachfragenden bezahlen und zu dem die Anbietenden ihre Ware zu lassen bereit sind, ist mit der Formel: „Angebot und Nachfrage bestimmen den Preis“ über die Bestimmungsgründe des Preises augenscheinlich gar nichts gesagt. Nur soviel steht fest, daß die Maximalhöhe des Preises durch die Zahlungsfähigkeit der Nachfragenden für eine bestimmte Ware und der Minimalpreis durch die Produktionskosten der Produzenten bestimmt wird, die unter den kostspieligsten Bedingungen produzieren, deren Produkt aber noch zur Deckung des Bedarfs benötigt wird.

Von großer praktischer Bedeutung ist die Mingsche Preisregel. Sie besagt, daß wenn ein Zehntel der Ernte ausfällt, der Preis regelmäßig um drei Zehntel höher wird, wenn die Ernte um zwei Zehntel hinter dem Durchschnitt bleibt, eine Preissteigerung von acht Zehntel die regelmäßige Folge ist, wenn die Ernte um drei Zehntel zu gering ausfällt, der Preis sich um sechzehn Zehntel erhöht, bei einem Ernteminus von vier Zehnteln eine Preissteigerung von 28 Zehnteln (siebenfach) die Folge ist, und bei einem Ernteminus von fünf Zehnteln entsteht eine erfahrungsgemäße Preissteigerung um das Neunfache (45 Zehntel).

Für verschiedene Waren gilt das Gesetz in verschiedener Stärke; es gilt mehr für die Gegenstände der unbedingten Notdurft als für die des allgemeinen Luxus. „Was ich nötig habe, wessen ich unter keinen Umständen entzogen werden mag, das kaufe ich um jeden Preis.“ Das heißt aber: um den Preis, den ich gerade noch zahlen kann. Die Zahlungsfähigkeit der Verbraucher ist die eine Grenze und die Herstellungskosten

des Produzenten sind die andere. Gewiß, der Güterhersteller setzt auch gelegentlich (wenn er muß) unter seinen Gestehungskosten ab, aber das geht nur ab und zu; denn vom Zusehen kann kein Mensch auf die Dauer leben.

Alles in allem: Zwischen den Herstellungskosten und der Kaufkraft pendelt der Preis hin und her. Die wissenschaftlichen Volkswirte unterscheiden beliebig und nicht beliebig vermehrbare Ware, Monopolgüter und seltene Güter. (Die Unterchiede: Beliebige vermehrbare Güter und nicht beliebig vermehrbare Güter ist nicht genau, sie soll aber hier beibehalten werden, weil sie doch auf einen eigenartigen Unterschied für die Beurteilung der Preisbildung hinweist.) Bei den beliebigen vermehrbaren Gütern richtet sich der Preis nach den geringsten Kosten der Herstellung; bei den nicht beliebig vermehrbaren Gütern wird der Preis von den höchsten Kosten bestimmt. Man nennt diese Art der Preise auch Preisgesetze. Sie gelten aber nur unter der Voraussetzung, daß es sich um freien Wettbewerb handelt (also nicht für die Zwangswirtschaft des Staates oder mächtiger Preisverbände). Daß bei Gütern, die beliebig vermehrbare sind, der Wettbewerb groß ist und der am besten dabei abschneidet, der die geringsten Kosten hat, ist leicht einzusehen. Die Unternehmer mit den geringsten Kosten drücken hier die anderen zurück oder aus dem Felde. Sie beeinflussen den Preis und bewirken seine Höhe. Anders ist es bei den nicht beliebig vermehrbaren Gütern. Da sie nur beschränkt hergestellt werden können, können sich auch die Gestehungskosten besser auswirken, der höhere als der andere hat. Denn die Waren, die mehr bei der Herstellung gekostet haben, werden noch gebraucht; die Nachfrage nach ihnen ist noch so stark, daß die höheren Kosten bezahlt werden. Wann und wo dies der Fall ist, das müssen eben Verkäufer und Käufer zu ergründen suchen.

Monopolgüter (die in der Hand eines einzelnen oder mehrerer sind), können ohne Rücksicht auf die Gestehungskosten sehr hoch ansteigen. Es stimmt aber nicht, wie da oder dort behauptet wird, daß der Preis für sie beliebig hoch geschraubt werden kann. Ob es sich bei den Monopolgütern um Kali, Diamanten, Bildern (von berühmten Malern), Häusern (bestimmter Art) oder ähnliche Dinge handelt, es kommt die Grenze, wo sich niemand mehr findet, der mehr bezahlen kann oder will. Wohl wirken Seltenheiten oder Liebhaberei stark preisbildend, aber bis ins Unendliche können die Preise dafür nicht gehen. Und wenn die Besitzer solcher Güter den Bogen zu sehr anspannen, können sie beträchtlich dabei verlieren (wenn sie verkaufen müssen). Wenn also auch bei ihnen die Gestehungskosten keine Rolle mehr spielen: am Zahlungswillen und an der Zahlungsfähigkeit etwaiger Käufer haben sie doch ihre Grenzen.

Wir sprechen von Markt- und Kleinhandelspreisen. Marktpreis kann wirklichen Marktpreis bedeuten (den Preis, der auf irgendeinem Markt gezahlt wird), aber Marktpreis soll auch heißen: Preis an bestimmten Tagen und in bestimmten Stunden (der zwischen Verkäufern und Käufern zustande kam). Aber auch diese Preise sind nicht so ganz einheitlich, wie es beim Lesen den Anschein hat. Die Beschaffenheit der Waren, ihre Auswertbarkeit sind zahlenmäßig nicht so ganz genau bestimmt, daß sie immer unbedingt mit den Preisen von Tag zu Tag übereinstimmen. Aber sehen wir von solchen Feinheiten ab, so bleibt doch noch viel Ungeklärtes bei der Preisbildung. Angebot und Nachfrage ist nie genau bekannt. Führen und drücken entstehen Meinungen über den Preis (zusammen: die Marktmeinung), richtige und unrichtige Meinungen über die Größe und Stärke des Angebots und der Nachfrage werden verbreitet und beide Meinungsarten (die richtigen und die falschen) wirken preisbildend: preissteigernd oder preisenkend. Das Falsche von heute kann schon morgen berichtigt werden, und die heute zutreffende Meinung kann schon morgen verflüchtigt werden. So bleiben immer die wichtigsten Fragen: Muß ich verkaufen, muß ich kaufen? Wie weit werde ich den Preis herabsenken müssen oder ihn hinaufstreben können und: wie hoch werde ich gehen müssen und können?

Für die Preisbildung ist auch die Kreditfrage wichtig. Der Kredit ist ein Mittel, den Preis für fertige Erzeugnisse auf einer bestimmten Höhe zu halten. Er ermöglicht Verbrauch, ohne daß dafür gleich Mittel aufgewendet werden müssen. So hebt er die Nachfrage und so wirkt er preissteigernd. Auf den Preis wirken die Verkehrsmittel (Telephon, Telegraph, Autos und Luftschiffe neben den anderen Verkehrsmitteln) ein.

Kredit kann aber ein Mittel zur Preisenkung sein. Und er ist es, wenn die Güterhersteller neue Mittel erhalten, mit denen sie ihre Betriebe leistungsfähiger machen (also billiger herstellen und verkaufen) können.

Die Preise steigen und fallen um so schneller, je rascher die entsprechenden Meldungen bekannt werden. Gier und Gewohnheit, Furcht, Hoffnung, Eitelkeit, Menschenliebe üben je nach ihrer Stärke Einfluß auf die Preise aus. Wir sehen also, daß die Begriffe Angebot und Nachfrage viel enthalten und daß der, der verkaufen oder kaufen möchte, sehr viel bedenken kann. Und eben wiederum das, daß nicht immer das Nötige bedacht wird, wirkt preisbildend (steigend oder fallend).

Kaufmännisch gedacht ist stets zu fragen: Wann, wo und wie verkaufe ich am günstigsten Ort, Zeit, Zahlungsarten und Zahlungsbedingungen) und wann, wo und wie laufe ich am günstigsten als Güterhersteller, Großist, Wiederverkäufer und letzter Verbraucher? Die Begriffe teuer und billig sind hier vermieden worden, weil sie volkswirtschaftlich und kaufmännisch leicht irreführend. Der Verkäufer ist nicht selten besser daran, wenn er möglichst billig zu verkaufen sucht (Grundsatz: durch diesen Verkauf den Umsatz zu heben und dadurch mehr zu erreichen als durch teure Preise), und der Käufer tut gut daran, auf Beschaffenheit und Auswertbarkeit zu sehen und sich nicht von der Billigkeit allein bestimmen zu lassen.

Der Preis wird nach alledem von Tatsachen und Meinungen bestimmt. Waren die Meinungen falsch, dann werden sie von den Tatsachen (von den wirklich vorhandenen Mengen und Beschaffenheiten, der wirklichen Nachfrage) berichtigt. Die Sorge bleibt: in diesem Hin und Her nicht zu kurz zu kommen.

Der vorläufige Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Ist nunmehr gebildet und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Vertreter der Arbeitgeber: Mitglieder: Dr. Erdmann, Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (Berlin), Verbandsdirektor Dr. Häffner, Reichsverband deutscher Bankleitungen (Berlin), Dr. Leo Engel, Reichsverband des deutschen Groß- und Ueberseehandels (Berlin), Generalsekretär Karl Hermann, Mitglied des vorläufigen Reichswirtschaftsrats, Reichsverband des deutschen Handwerks (Berlin), Graf v. Baudissin, Regierungspräsident a. D., Preussische Hauptlandwirtschaftskammer (Berlin). **Stellvertreter:** Dr. Staubach-Kiedel, A.-G. Chemische Fabrik (Berlin-Kröitz), Verbandsdirektor Dr. A. Dommer, Arbeitgeberverband deutscher Versicherungsunternehmungen (Berlin), Oberregierungsrat a. D. Dr. Tiburtius, Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels (Berlin), Präsident Lubert, Mitglied des vorl. Reichswirtschaftsrats, Landwirtschaftskammer (Berlin), Dr. Kayser, Mitglied des vorl. Reichswirtschaftsrats, Vereinigung der deutschen Bauernvereine (Berlin).

Vertreter der Arbeitnehmer: Mitglieder: Franz Spillich, Allgemeiner deutscher Gewerkschaftsbund (Berlin), Paul Loehrer, Deutscher Landarbeiterverband (Berlin), Frh Schröder, Zentralverband der Angestellten (Berlin), Klara Meinel, Deutscher Gewerkschaftsbund (Berlin), Maria Hellersberg, Gewerkschaftsbund der Angestellten (Berlin). **Stellvertreter:** Alfred Jansche, Mitglied des Reichstages, Verband der Bergarbeiter Deutschlands (Berlin), Hermann Silber-Schmidt, M. d. R., Deutscher Bauergewerksbund (Berlin), Wilhelm Stadt, Afa-Bund (Berlin), Heinrich Kreil, Christlicher Metallarbeiterverband Deutschlands (Berlin), Wilhelm Jachar, Deutscher Beamtenverein (Berlin).

Vertreter der öffentlichen Körperschaften: Mitglieder: Ministerialdirektor Wirtl. Geh. Oberregierungsrat Fried. Preuß. Bevollmächtigter zum Reichsrat (Berlin), Ministerialdirektor Gehelmer Legationsrat Dr. Boehm-Hestter, sächsischer Bevollmächtigter zum Reichsrat, Staatsrat Dr. Rohmer, bayerischer Bevollmächtigter zum Reichsrat (Berlin), Vizepräsident Dr. Esch, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des deutschen und preussischen Städtetages (Berlin), Syndikus Schüller, deutscher Landkreistag (Berlin). **Stellvertreter:** Der Landeshauptmann der Rheinprovinz Dr. Dr. h. c. Horion (Düsseldorf), Ministerialdirektor Dr. Widmann, württembergischer Bevollmächtigter zum Reichsrat (Berlin), Ministerialrat Dr. Fesch, bairischer Bevollmächtigter zum Reichsrat (Berlin), Staatsrat Dr. Vohse (Hamburg), Dr. Hädel, Geschäftsführer des Reichsstädtebundes (Berlin).

Arbeitsrichter.

Wir bringen nachstehend ein Verzeichnis unserer Verbandsmitglieder, die als Landesarbeitsrichter bzw. als Arbeitsrichter gewählt sind.

Landesarbeitsrichter:

Randzia, Emil (Köln), Kupieper, Aug. (Breslau); Kuntzelmann, Valentin (Elbing).

Arbeitsrichter:

Bezirk Köln: Hofmann, Georg (Köln); Zimmermann, Heinrich (Köln); Buchmann, Adam (Wilm); Ballen-Tiefen, Konrad (Stegburg); Krumbein, Hubert (Trier); Janters, Joh. (Koblenz); Schölgens, Wilhelm (M. Gladbach); Lachenicht, Anton (Solingen).

Bezirk München: Saueremann, Osw. (München); Westermeyer, Joh. (Freising); Probst, Eder (Wilschhofen); Volkhammer, Georg (Ingolstadt); Bichter, Seb.

Ingolstadt); Wagner, Josef (Ingolstadt); Seigenshauser, J. (Traunstein); Engelbrecht, Josef (Wasserburg); Haunfetter, Georg (Donauwörth).

Bezirk Karlsruhe: Maier, Josef (Mannheim); Fackbender, Martin (Karlsruhe); Umbroster, Albert (B. Baden); Siegese, Anton (Bruchsal); Kleintopf, Gustav (B. Baden); Rihinger, Otto (Gersfeld); Schag, Jul. (Neustadt); Mad, Josef (Konstanz); Meermann, Josef (B. Baden); Würner, Josef (Ellwangen); Pöffler, Hermann (Lüdingen); Nagelbinger, Adam (Arheim); Treter, Otto (Zweibrücken).

Bezirk Essen: Kanabau, Simon (Düsseldorf); Siegemann, Robert (Dortmund); Schmitz, Franz (Münster); Mertens, Karl (Duisburg); Müller, Paul (Warmen); Witting, G. (Reddinghausen).

Bezirk Frankfurt: Dammann, Josef (Frankfurt); Küberling, Dietrich (Göttingen); Schlotter, Karl (Wiesbaden); Schent, Josef (Limburg).

Bezirk Nürnberg: Borshert, Michael (Nürnberg); Wohlbacher, Georg (Amberg).

Bezirk Breslau: Weber, Reinhold (Breslau).

Bezirk Ostpreußen: Rudpaul, Friedr. (Insterburg).

Bezirk Leipzig: Nowak, Paul (Leipzig); Bernstein, Alb. (Leipzig); Kerner, W. (Döbeln); Rehm, Otto (Zwickau); Zwanzig, Paul (Halbe); Töpfer, Hermann (Halbe).

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Der Weg von und zur Arbeitsstätte in der Unfallversicherung.

Die Unfallversicherung ist durch Gesetz vom 14. Juli 1925 dahin erweitert worden, daß die Versicherungsleistungen auch für diejenigen Unfälle gezahlt werden, die auf dem Wege zu und von der Arbeitsstätte eingetreten sind. Das Gesetz sagt jedoch nicht ausdrücklich, was unter dem Wege zu und von der Arbeitsstätte zu verstehen ist; die Reichsregierung wollte vielmehr die Entwicklung dieses Begriffes der zuständigen Rechtsprechung überlassen. Im Einzelfalle wird es manchmal sehr schwierig sein festzustellen, wann der Weg zu der Arbeitsstätte begonnen hat und wann der Weg von der Arbeitsstätte beendet ist. Als feststehend kann vorerst angenommen werden, daß die Bezeichnung „Weg“ nicht in dem Sinne von „Straße“ gebraucht werden ist, sondern als die Betätigungsform des Sich-fort-Bewegens auf das Ziel der Arbeitsstätte, beziehungsweise von der Arbeitsstätte auf das Ziel der Wohnung hin. Wenn also der Paragraph 545a der Reichsversicherungsordnung bestimmt: „Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe gilt der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte“, so bedeutet das Wort „Weg“ das Sich-hin-Bewegen von der Wohnung zur Arbeitsstätte und von der Arbeitsstätte zur Wohnung. Dieser Weg kann schon beginnen auf einem Grundstück oder in einem umfriedeten Gelände; nur ist stets die Voraussetzung dabei, daß der häusliche Wirkungsbereich verlassen ist und der Weg nach der Arbeitsstätte angetreten.

In diesem Sinne lautet die endgültige Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 12. August 1926. Der Fall, um den es sich handelt, lag folgendermaßen: Ein Arbeiter, der mit dem Fahrrad zu seiner Arbeitsstätte zu fahren pflegte, war im Begriff, sein Fahrrad nach Verlassen der Wohnung die Treppe hinunterzutragen. Er glitt hierbei auf der Treppe aus und brach sich den linken Unterschenkel. Er hatte die Absicht, sich zur Arbeitsstätte zu begeben, er befand sich mithin auf dem Wege nach der Arbeitsstätte im Sinne des Paragraphen 545a RVO, auch wenn er sich noch in seinem Hause befand. Er war jedoch bereits außerhalb der Wohnung und hat somit Anspruch auf die Leistung der Versicherung gemäß dem dritten Buche der Reichsversicherungsordnung.

Wie verschieden die Unfälle auf dem Wege zu und von der Arbeitsstätte liegen, und wie verschieden daher auch die endgültigen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes ausfallen können, zeigt ein anderer Unfall. Ein Arbeiter kommt in der Dunkelheit von seiner Arbeitsstätte zurück. Er hat bereits seine Wohnung betreten und will in der Küche seinen Rucksack aufhängen; dabei stürzt er in die offenstehende Kellertüröffnung und stößt sich durch den Fall den Tod zu. Nun bestimmt allerdings der Paragraph 545a der Reichsversicherungsordnung: „Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe gilt die mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Bewahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird.“ Auch diese Bestimmung ist erst durch das Gesetz vom 14. Juni 1925 in die Reichsversicherungsordnung hineingekommen. Die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes verlagte aber die Zustellung der Versicherung.

leistung und begründete den ablehnenden Bescheid mit den folgenden Ausführungen:

Der Versicherte ist von seiner Arbeitsstätte zurückgekommen und hat seine Wohnung betreten. Nach dem Sprachgebrauch der Rechtsprechung „endet der Weg von der Arbeitsstätte“ in der Wohnung des Versicherten, d. h. sobald er sie betreten hat. Es ist dabei ohne Belang, ob er nun noch seinen Rucksack und seinen Mantel aufhängen wollte. Weder Rucksack noch Mantel gehört zum Arbeitsgerät. Wenn der Versicherte sie aufhängen wollte, so war er nur im Begriff, eine Handlung im Interesse der häuslichen Ordnung auszuführen, und deshalb war der Anspruch auf die Versicherungsleistung abzulehnen.

Eine andere bemerkenswerte Entscheidung des R.V.A. vom 17. 3. 1927 ist hier noch angefügt. Aus den nachstehend wiedergegebenen Gründen für die Entscheidung ist der Tatbestand ersichtlich:

Entscheidend für die Frage, ob der Weg, auf dem der Kläger am 30. Juni 1925 verunglückt ist, noch als der mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhängende Weg von der Arbeitsstätte anzusehen ist und als solcher nach § 545 a der A.V.D. als versicherte Beschäftigung im Betriebe gilt, muß die natürliche Anschauung des Lebens sein. Im vorliegenden Falle zeigt der Umstand, daß der auf dem Lande wohnende Kläger nach Beendigung der Arbeit und Verwahrung des Arbeitsgeräts noch in der Stadt bei seiner Tochter Kaffee getrunken, Fleisch eingekauft, dann gewartet, bis der Zeuge Sch., mit dem er heimfahren wollte, seine Besorgungen erledigt hatte, und schließlich beim Kaufmann W. einige Schnäpse getrunken hat, den anschließenden Heimweg nicht außer Beziehung zu der vorausgegangenen Beschäftigung im Betriebe, selbst dann nicht, wenn der Aufenthalt des Klägers sich etwas länger ausgedehnt haben sollte, als aus seinen und der Zeugen Sch. und B. Angaben hervorgeht. Auch andere Umstände sind nicht vorhanden, die dafür sprächen, daß der Kläger durch Art und Dauer der Unterbrechungen des Heimwegs den Rest seines Weges so von dem Zusammenhang von der vorausgegangenen Beschäftigung im Betriebe gelöst hätte, daß er nach der Anschauung der beteiligten Volkstriebe nicht mehr als Weg von der Arbeitsstätte anzusehen wäre. Falls wirklich der Kläger angetrunken gewesen sein sollte, wofür in den Angaben der Zeugen ein gewisser Anhalt besteht, während andere Zeugen, die länger mit dem Kläger zusammen gewesen sind, davon nichts erwähnen, würde dieser Umstand allein eine solche Lösung des rechtlichen Weges von dem Zusammenhänge mit dem Betriebe noch nicht bedeuten. Eine solche würde nur dann anzunehmen sein, wenn ein derartiger Grad von Trunkenheit vorgelegen hätte, daß der Kläger nicht mehr fähig gewesen wäre, den Heimweg fortzusetzen. Dafür ist aber kein hinreichender Beweis erbracht. Dagegen spricht vielmehr, daß die Zeugen Sch. und B. kein Wort von einer Trunkenheit erwähnen, und daß der Arzt, der den Kläger noch am selben Abend aufgesucht hat, nach seinem Zeugnis vom 9. Februar 1926 keinerlei Zeichen von Trunkenheit bemerkt hat.

Der Unfall des Klägers muß hiernach als Betriebsunfall gelten; daher ist die Beklagte mit Recht in der angefochtenen Entscheidung zu seiner Entschädigung verurteilt worden.

Ihrem Rekurse war demgemäß der Erfolg ver sagt.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Frankfurt a. M. Am Montag, den 8. August, fand hier eine Bezirksversammlung statt. In derselben wurde Bericht erstattet über die Erfolge der Bemühungen um Ueberführung der Erheber in das Angestelltenverhältnis. Nach einem Beschlusse des Magistrats der Stadt Frankfurt a. M. sollen sämtliche Erheber, Kassen- und Amtsboten von nun an im Angestelltenverhältnis geführt werden. Bis zum 1. Oktober wird die ganze Angelegenheit ihre Erledigung gefunden haben. Damit haben die Gewerkschaften das lange umstrittene Ziel erreicht. Die Versammlung hat in ihrer überwiegenden Mehrheit diese Arbeit anerkannt. Drei Jahre sind vergangen, seitdem die ersten bestimmten Anträge und Anregungen hierzu der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat zugeleitet wurden. Alle nur möglichen Instanzen wurden mobil gemacht, bis es endlich soweit gekommen ist, daß dieses Ergebnis vorliegt. Nach den bis jetzt bestehenden Bestimmungen bei der Stadtverwaltung wird die Eingruppierung der Erheber erfolgen in Besoldungsgruppe 4, Stufe 4. Diese Gruppe und Stufe entspricht dem gegenwärtig geltenden Monatslohn des Tariflohnes.

Bei dieser Versammlung trat auch, wie in verschiedenen anderen Betrieben es schon zur Regel geworden ist, die Anhängerschaft des „Kombi“ auf und behauptete, alles was bis jetzt Gutes für die Kollegen geschehen sei, sei dem Kombi zu verdanken. Die Erheber Stein und Kirchner (beide ehemalige Straßenbahner) glaubten durch verschiedene Einwürfe die einheitliche Meinung der Versammlung zerstören zu können. Es gibt nun einmal Leute, auch unter den städtischen Arbeitnehmern, die bestehende Tatsachen nicht begreifen können, dazu gehört auch der Koll. Kirchner. Im Jahre 1918 war derselbe Feldwebel bei dem Ausbildungsbataillon in Frankfurt. Von der Zeit erzählen sich die Kollegen noch, daß Kirchner diese Zeit benutzt habe, um für das Ende des Krieges sich bei der Straßenbahn eine schöne Stelle zu beschaffen. Da das Ende des Krieges diese Hoffnungen aber zerstört, versuchte er es auf andere Art. Als freigewerkschaftlicher Vertrauensmann für den Betriebsbahnhof Griesenau hat er damals den Radikalen gespielt und versucht, uns mit Gait und Daxen zu verführen, wo sich nur Gelegenheit dazu bot. In einer Versammlung im Februar 1920 mußte

**Leb' mit dem
Drittigen!**

er sich von unserem Kollegen Beder aus Köln noch eine ganze Menge gewerkschaftlicher Belehrungen gefallen lassen. Ferner hat er damals das, was er heute anbietet, mit allen erdenklichen Mitteln bekämpft. Er war auch einer derjenigen, der den sogenannten Regulatorvertrag besaß, denselben aber bei jeder Gelegenheit als ein kulturunwürdiges Dokument und als einen Freyen Papier bezeichnete. Nachdem er nun von der Straßenbahn zu den Gelberhebern überwechselte, hat er nicht nur seit beruflichem, sondern auch sein gewerkschaftliches Aeußeres gewechselt. Er ist vom freien Gewerkschaftler zu einem Kombiamitglied geworden und wirkt seinen ehemaligen Freunden alle möglichen Tüden vor, denen er sich aber selbst auch mitschuldig gemacht hat. Da es in der Versammlung nicht möglich war, dem Kollegen Kirchner das Widersprechende seines Verhaltens klar zu machen, da er dieses einfach nicht begriff, soll es den Kollegen auf diesem Wege mitgeteilt werden. Wir hätten über diese Fragen kein weiteres Wort verloren, wenn nicht Kirchner in der Versammlung unseren Kollegen Klug in ganz schamloser Weise verdächtigt hätte, aus lauter Egoismus und Selbstsucht einen Posten bei der Gewerkschaft gesucht zu haben. Kirchner ist jedenfalls der Beste, der sich über berartige Dinge irgendwie ein Urteil erlauben kann. Die Kollegen haben auch von berartigen Menschen schon die richtige Meinung und haben Kirchner auch die rechte Antwort gegeben.

Willi Sach, Erheber.

Veimersheim (Pfalz). Am Sonntag, den 21. August, veranstaltete unsere Ortsgruppe gemeinsam mit den Mitgliedern der umliegenden Ortschaften, überwiegend Rheinbauarbeiter, eine Bezirksmitgliederversammlung in Rheingabern, die sich eines guten Besuches zu erfreuen hatte. Von der Verbandsleitung waren erschienen Bezirksleiter Hasbender und Sekretär Maier von Mannheim. Ersterer betonte die Notwendigkeit der persönlichen Frühlingnahme mit den Mitgliedern, zwecks gegenseitiger mündlicher Aussprache. Es sollen künftighin regelmäßige Zusammenkünfte stattfinden. Kollege Hasbender berichtete über eine günstige Mitgliederentwicklung und wies die Pfälzer Kollegen an, dafür besorgt zu sein, daß bis Jahresfrist eine weitere Steigerung der Mitgliederzahl erreicht werde. Sodann sprach er über Tarifangelegenheiten und ersuchte die Mitglieder, vorhandene Wünsche zum Ausdruck zu bringen. Die Aussprache war sehr reger und fruchtbar. Kollege Graf aus Wörth berichtete kurz über die Staatsarbeiterkonferenz in München und unterstrich die Forderungen auf eine betriebliche Ausgestaltung der zu schaffenden Versorgungskasse. Kollege Marthaler aus Veimersheim begrüßte den Beitritt der Maxaner Kollegen zum Verbande. Er forderte eine Verringerung der Sozialpauschale in den Ortsklassen und wünscht den weiteren Ausbau der Dienstalterszulagen für die bayer. Staatsarbeiter. Kollege Schwab aus Rheingabern bemängelte die Wohnverhältnisse in Berlin für das ganze Reichsgebiet. Es sollten die Löhne bezüglich festgesetzt werden. Berührt werden müsse eine Benachteiligung der Wasserbauarbeiter, die bereits der Versorgungskasse der Eisenbahner angehört. Nachdem Kollege Maier-Mannheim und Ebinger-Bermerheim sich an der Aussprache beteiligt hatten, konnte Bezirksleiter Hasbender im Schlußwort seiner Freude über die rege wie sachliche Aussprache Ausdruck geben. Die Kollegen trennten sich mit dem Wunsche, ihrer solchen Zusammenkünfte zu erleben.

Gedenktafel



Gestorben sind die Kollegen:

Johann Kürten	Köln	6. 8. 1927
Leonh. Hubert Penner	Nachen	6. 8. 1927
Heinr. Gühlen	Köln	8. 8. 1927
Josef Banaschit	Gielwitz	9. 8. 1927
Stephan Demmig	Breslau	10. 8. 1927
Jakob Palmes	Köln	11. 8. 1927
Lorenz Stadler	München	25. 8. 1927

die Kollegin

Therese Rahinger München 15. 8. 1927

Ehre ihrem Andenken!